©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Zur Diskussion

STELLUNGNAHME DES | naturschutzbundes | ZUM ENTWURF EINES BIBERMANAGEMENTS FÜR OÖ

AUS DEM ENTWURF

Das Bibermanagement für OÖ sieht zukünftig eine Flächenbeihilfe vor. Derzeit erfolgten bereits ca. 50.000 Euro an Zahlungen an betroffene Grundbesitzer. Zukünftig soll es zwei unterschiedliche Prämien ohne aufwändige Schadenserhebung geben, wenn der Grundbesitzer eine derartige Beihilfe in Anspruch nehmen möchte.
Prämie 1: wird lediglich für Ertragsminderung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ausbezahlt. Dabei ist an eine Prämie von 100,- Euro/ha/Jahr gedacht.
Prämie 2: wird für Flächen bezahlt, auf denen eine weitere Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist (Überflutung). Dabei ist an eine Prämie von 300 Euro/ha/Jahr gedacht.
Diese Prämien sollen mit einem Vertrag auf fünf Jahre ausbezahlt werden. Vorerst sind dafür jeweils an die 200.000 Euro jährlich auf zwei Jahre (vorerst Probezeitraum) vorgesehen.

Was ist, wenn der Grundbesitzer eine derartige Beihilfe nicht in Anspruch nehmen will? Dann ist vorgesehen, dass es Empfehlungen für Präventivmaßnahmen geben wird (die auch separat gefördert werden können). Greifen jedoch diese Maßnahmen nicht, also zieht sich der Biber nicht aus diesen Gebieten zurück, dann kann es zur Prüfung einer Entnahme (Antrag, Bescheid) kommen. Damit kann eigentlich auf jeder Fläche (ausgenommen Schutzgebiete) eine derartige Entnahme beantragt werden. Diese Entnahme soll mittels Lebendfalle erfolgen. Wobei hier jedoch der Antragsteller (Grundbesitzer, aber auch juristische Personen wie eine Gemeinde (einen solchen Antrag gibt es auch bereits)) die Lebendfalle aufstellen darf. Der Antragsteller muss die Falle zwar täglich zweimal kontrollieren und einen Fang unverzüglich melden. Danach soll der Antragsteller den örtlich zuständigen Jäger informieren, der das Tier erlegen muss – hier ist jedoch dem Wildwuchs, leider im negativen Sinn des Wortes, Tür und Tor geöffnet. Wer soll das kontrollieren bzw. überwachen, wenn zukünftig jeder Antragsteller die Biber fangen darf? Zudem wissen wir, dass gute Biber-Lebensräume ständig nachbesetzt werden und es in diesen Bereichen daher vermutlich laufend zu solchen Entnahmen kommen würde.
Im Vorfeld wurden in Einzelfällen bereits derartige Beihilfen ausverhandelt, jedoch mit einem höheren Prämiensatz (bis zu 450 Euro/ha) und diese auch bereits ausbezahlt – hier ist mit Sicherheit zu erwarten, dass es zu größeren Diskussionen kommen wird, wenn jetzt weniger bezahlt wird bzw. entsteht hier auch eine Ungleichbehandlung. Das könnte letztendlich eher zur Ablehnung der Beihilfe und damit schlussendlich zur vermehrten Entnahme des Bibers führen.
Klar ist auch, dass sich mit dieser Form der Beihilfe das Gesamtvolumen des Finanzbedarfes massiv erhöhen wird. Man rechnet zwar derzeit mit bis zu 200.000 Euro pro Jahr. Es ist aber zu befürchten, dass man schnell die Grenzen des Möglichen erreicht und dann die weitere Vorgehensweise eher unklar bzw. wahrscheinlich noch schwieriger werden wird, um einen vernünftigen, gemeinsamen Weg für eine langfristige Lösung zu finden.

Eine Überlegung wäre daher, die Gebiete in drei unterschiedliche Zoneneinzuteilen:

a) Biberlebensräume: Naturschutzgebiete u. Ä. sowie die Vernetzungsflächen der Gebiete, wo derzeit die Hauptlebensräume sind. Dafür soll es eine einmalige Entschädigung/Ablöse geben. Damit wären dort die Kosten überschaubar und es würden sich nicht laufend bzw. alle fünf Jahre die Diskussionen ergeben, wie es weitergeht. Die Entnahme hier ist kein Thema.
b) Biberübergangslebensräume: Für diese Bereiche könnte in etwa die vorgesehene Regelung des Landes übernommen werden. Das würde aber nur mehr einen weit geringeren Teil der Flächen betreffen und daher sollten die Kosten auf lange Sicht auch finanzierbar sein. Man könnte wohl auch höhere Zahlungen finanzieren und damit die Akzeptanz und Annahme der Beihilfe erhöhen und somit in den meisten Bereichen eine Entnahme verhindern.
c) Biberfreie Lebensräume: Es wird zukünftig auch Gebiete geben, in denen der Biber keinen geeigneten Lebensraum vorfindet, aber auf Grund des Populationsdruckes vorkommen kann. Hier soll es Empfehlungen für Präventivmaßnahmen geben; diese sollten auch angewendet werden. Erst wenn diese erfolglos sind, darf es zu einer Prüfung bezüglich Entnahme kommen. Wenn durch die Prüfung die Entnahme mittels Bescheid erlaubt wird, sollten jedoch nur für diese Gebiete befugte und speziell geschulte/ausgebildete Personen (z. B. geschulte beeidete Jäger, Naturschutzbeauftragte) die Entnahme vornehmen dürfen – unter Aufsicht (Vieraugenprinzip).

Die Stellungnahme dient als Diskussionsgrundlage bei der Biberfachtagung Anfang Oktober d. J. in Linz (siehe Veranstaltungen S. 43).

Ing. Martin Sevcik | Stv. Obmann | **naturschutzbund** | OÖ

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: 2013_3

Autor(en)/Author(s): Sevcik Martin

Artikel/Article: Stellungnahme des Naturschutzbundes zum Entwurf eines Bibermanagements in OÖ 32